

ALLGEMEINES ZUM STROMVERSORGUNGSGESETZ
ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN
ZU DEN TARIFEN 2012 DER TBH-EV
BEMERKUNGEN ZU GESETZLICHEN ABGABEN UND
KONZESSIONSGEBÜHREN

1. Allgemeines zum Stromversorgungsgesetz

Stromversorgungsgesetz

Das Stromversorgungsgesetz (StromVG) wurde am 23. März 2007 vom Schweizer Parlament verabschiedet. Das Gesetz soll die rechtlichen Grundlagen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt schaffen und eine sichere Elektrizitätsversorgung in der Schweiz gewährleisten.

Das StromVG definiert unter anderem den rechtlichen Rahmen, die Funktionen, Aufgaben und Obliegenheiten der Verbund- und Energieversorgungsunternehmen. Es gibt jedem Endverbraucher das Recht auf elektrischen Anschluss. Netzbetreiber sind verpflichtet, Dritten den Netzzugang ohne Diskriminierung zu gewähren. Zukünftig haben daher alle Strommarktteilnehmer nicht nur ein Recht auf Netznutzung, sondern auch auf Einspeisung von Elektrizität ins Netz.

Die wichtigsten Kernpunkte des StromVG und des Energiegesetzes sind:

- **Stärkung der Versorgungssicherheit:** Das Gesetz stellt die sichere und nachhaltige Versorgung mit Elektrizität in den Vordergrund.
- **Wettbewerbsorientierung und etappierte Marktöffnung:** Seit der Inkraftsetzung am 1.1.2009 haben Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh freien Marktzugang. Vorgesehen war dann, dass nach fünf Jahren auch Haushalte und andere Kleinverbraucher ihren Stromlieferanten frei wählen können. Die Einführung der vollen Marktöffnung erfolgt per Bundesbeschluss, der einem fakultativen Referendum untersteht.
- **Förderung von Ökostrom und Energieeffizienz:** Das revidierte Energiegesetz schreibt vor, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 um mindestens 5400 GWh zu erhöhen. Die Energieproduktion aus Wasser, Sonne, Wind, Biogas, Biomasse und Erdwärme sowie Massnahmen für die Verbesserung der Energieeffizienz werden deshalb gefördert. Alle Stromkundinnen und -kunden tragen dazu bei und bezahlen dafür einen jährlich neu definierten Aufpreis pro kWh ihres Stromverbrauchs.
- **Auslagerung der Übertragungsnetze:** Das Höchstspannungsnetz (220/380kV) wird innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des StromVG an die Nationale Netzgesellschaft Swissgrid überführt. Swissgrid wird damit Eigentümerin und Betreiberin des 6'700 km langen Übertragungsnetzes.

Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen sowie weitere Informationen und Links sind im Internet unter www.bfe.admin.ch abrufbar.

Zwischenzeitlich hat der Bundesrat jedoch festgestellt, dass die erklärten Ziele der Marktöffnung, nämlich die Schaffung einer wettbewerbsorientierten und sicheren Stromversorgung mit transparenten Preisen noch nicht erreicht worden sind. Das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wurde deshalb beauftragt, eine Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) vorzubereiten. Zusätzlich haben Bundesrat und Parlament dieses Jahr, aufgrund der globalen Ereignisse, kurzfristig die sogenannte „Energiewende“ beschlossen. Dies hat im zuständigen Bundesamt für Energie (BFE) absolute Priorität und direkte Auswirkungen auf das StromVG. Die Revision des StromVG und damit auch der zweite Marktöffnungsschritt werden sich deshalb auf vorerst unbestimmte Zeit verschieben.

Strommarkt und Netznutzung

Mit dem StromVG wird nicht die ganze Stromversorgung sondern nur der Stromliefermarkt liberalisiert. Die Strompreise müssen deshalb, wie vom Gesetz verlangt, in Netznutzung und Energiebezug aufgetrennt werden. Der Netznutzungsanteil wird immer vom lokalen Stromversorger verrechnet, währenddem der Energieanteil künftig, für berechnigte Kunden, auf dem freien Markt eingekauft werden kann.

Das Netznutzungsentgelt ist die Entschädigung an den Netzeigentümer für die Benutzung des Stromnetzes, also für die gesamte Infrastruktur eines Werkes wie Kabel, Transformatoren, Schaltanlagen etc. Die Energielieferung ist darin nicht enthalten. Das Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen (Art. 14 StromVG). Es ist von den Endverbrauchern je Ausspeisepunkt zu entrichten, unabhängig von der Distanz, über welche der Strom transportiert wird.

2. Tarifgestaltung und Preisentwicklung

Stromtarife für 2012

Die TBH-EV hat die betriebswirtschaftlichen Grundlagen des Werkes im Jahr 2011 komplett überarbeitet. Darauf basierend wurden - gemäss den Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes, der dazugehörigen Verordnung und den Stromeinkaufskosten beim Vorlieferanten - die Stromtarife für 2012 bestimmt.

Die Stromkunden der TB Hunzenschwil profitieren weiterhin von, regional und national verglichen, attraktiven Preisen. Die Energiepreise bleiben dank guten Einkaufskonditionen fürs Jahr 2012 stabil und damit – vorerst – weiterhin sehr günstig. Die Netzepreise haben sich gegenüber dem Vorjahr, wegen höherer Kapitalkosten sowie aufgrund von Unterdeckungen in den Vorjahren, leicht erhöht. Demgegenüber sinken die Kosten für Systemdienstleistungen sowie die Abgaben ans Gemeinwesen. Die Abgaben für die Förderung erneuerbaren Energien (KEV) sowie neu gemäss Gewässerschutzgesetz (GschG), die an den Bund gezahlt werden müssen, bleiben insgesamt stabil. Gesamthaft bedeutet dies für die Kunden in Hunzenschwil, je nach Bezugsprofil, eine marginale Erhöhung des Gesamtstrompreises inklusive der Abgaben von im Schnitt etwas über 1%.

Netznutzungspreise

Die Erträge aus der Netznutzung werden für die Sicherstellung des Netzbetriebes und zur Abdeckung der notwendigen Investitionen benötigt. In den kommenden Jahren werden, durch den zweiten Marktöffnungsschritt mit dem freien Zugang zum Energiemarkt für alle Kunden, zusätzliche Aufgaben zur Erfüllung der Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes auf das Werk zukommen. Die Neubeurteilung der betriebswirtschaftlichen Situation erfordert eine leichte Anpassung der Netznutzungskosten auf den beiden von der TBH-EV betriebenen Netzebenen 5 und 7. Für Niederspannungskunden (NE7) erfolgt dabei eine kleine Korrektur nach oben, für Mittelspannungskunden (NE5) nach unten.

Energiepreise

Die TBH-EV bezieht den Strom von der AEW Energie AG, welche ihrerseits als Kantonswerk den Strom zu 100% bei der Axpo AG beschafft. Preisaufschläge oder –senkungen werden in der Regel an die Kunden und Wiederverkäufer weiter gegeben.

Die Energiepreise werden für 2012 in der Beschaffung in etwa stabil bleiben. Der 2011 erstmals angewendete Stromeinkauf mit einem strukturierten Produkt mit Bezugsprognosen hat sich für die TBH-EV bestens bewährt. Dadurch können die Energiepreise weiterhin unverändert auf einem attraktiven Niveau belassen werden.

Die TBH-EV ist nicht aktiv im Strommarktgeschäft tätig. Aus dem Energieverkauf wird deshalb nur ein sehr geringer Ertrag zur Deckung der Verwaltungskosten im Energiebereich benötigt, weitere Gewinnmargen sind in den Strompreisen nicht enthalten.

Elektrizitätsversorgung

Tarifzeiten

Die kundenfreundlichen Tarifzeiten der TBH-EV werden beibehalten. Der Hochtarif wird nur noch von Montag bis Freitag von 07.00 – 19.00 Uhr verrechnet. Die ganze übrige Zeit sowie ganztags am Wochenende und an gesetzliche Feiertagen ist der Niedertarifpreis gültig.

Hochtarif	Montag bis Freitag	7.00 – 19.00 Uhr	Vorübergehende Abweichungen der Tarifzeiten bleiben vorbehalten
Niedertarif	Übrige Zeit, sowie an den gesetzlichen Feiertagen des Kt. Aargau für den Bezirk Lenzburg		

Tarifblätter

Die Tarife aller Stromversorger in der Schweiz müssen gemäss StromVG öffentlich im Internet publiziert werden. Die Tarifblätter der TBH-EV sind im Internet auf der Homepage der Gemeinde Hunzenschwil www.hunzenschwil.ch in der Rubrik „Verwaltung – Technische Betriebe“ abrufbar oder sie können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Strompreisvergleich

Die eidg. Elektrizitätskommission ECom hat im Internet auf <http://www.strompreis.elcom.admin.ch/> eine Strompreis-Webseite aufgeschaltet. Auf dieser Seite können die Preise der schweizerischen Stromversorgungsunternehmen anhand von verschiedenen Verbrauchskategorien angezeigt und miteinander verglichen werden.

Die Elektrizitätsversorgung Hunzenschwil bewegt sich mit ihren Tarifen wie bisher ungefähr im gesamtschweizerischen und kantonalen Mittel.

3. Gesetzliche Abgaben

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben müssen die Abgaben an das Gemeinwesen auf der Rechnung separat ersichtlich sein. Sie werden deshalb nicht in die Tarifpreise eingerechnet.

Systemdienstleistungen (SDL) und Fördergelder an erneuerbare Energien (KEV) sind Abgaben, welche im Stromversorgungsgesetz und in der Energieverordnung geregelt sind. Ab 2012 kommt neu eine Abgabe gemäss Gewässerschutzgesetz (GschG) hinzu.

Konzessionsabgabe an die Einwohnergemeinde		0.63 Rp./kWh	ab 01.01.2012
Förderabgaben an erneuerbare Energien	KEV	0.35 Rp./kWh	ab 01.01.2012
Abgabe zum Schutz der Gewässer	GschG	0.10 Rp./kWh	ab 01.01.2012
Systemdienstleistungen	Swissgrid	0.46 Rp./kWh	ab 01.01.2012

Bei allen Preisen wird der aktuelle gesetzliche Mehrwertsteuersatz hinzugerechnet.

Konzessionsabgabe der Elektrizitätsversorgung an die Einwohnergemeinde

Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt an die Einwohnergemeinde für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege und für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Kunden im Gemeindegebiet dienen. Konzessionen werden zum Beispiel für Strom, Gas und Wasser erhoben.

Die von der Finanzverwaltung Hunzenschwil letztmals für das Rechnungsjahr 2007 angepasste Abgabe an die Gemeinde von gesamthaft ca. Fr. 125'000.- wird auch für 2012 behalten. Dies entspricht ca. 3.71% des Gesamtumsatzes.

Mit dem gegenüber 2011 etwas höher prognostizierten Stromabsatz für das Rechnungsjahr 2012 ergibt dies für die Abgabe an das Gemeinwesen neu entsprechend auch einen etwas geringeren Kostenanteil von 0.63 Rp./kWh, welcher auf der Energierechnung separat ausgewiesen ist (2011: 0.70 Rp./kWh).

Systemdienstleistungen

Der vom Gesetzgeber eingesetzte schweizerische Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid ist für den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Schweizer Übertragungsnetzes und für die Verbindungen mit Netzen ausländischer Übertragungsnetzbetreiber verantwortlich. Zu diesem Zweck koordiniert Swissgrid den Betrieb der Netze mit den benachbarten Übertragungsnetzbetreibern und überwacht die Regelzone Schweiz in Zusammenarbeit mit den heutigen Übertragungsnetzeigentümern sowie den am Übertragungsnetz angeschlossenen Verteilnetz- und Kraftwerksbetreibern.

Als Systemdienstleistungen werden in der Elektrizitätsversorgung diejenigen, für die Funktionstüchtigkeit des Systems unvermeidlichen, Dienstleistungen bezeichnet, die Netzbetreiber für die Kunden zusätzlich zur Übertragung und Verteilung elektrischer Energie erbringen und damit die Qualität der Stromversorgung bestimmen.

Zu den Systemdienstleistungen zählen:

- Regelenergie (Primärregelung, Sekundärregelung, Tertiärregelung)
- Spannungshaltung
- Kompensation der Wirkverluste
- Schwarzstart-/Inselbetriebsfähigkeit
- Systemkoordination
- Betriebliche Messung

Aufgrund von Kostensenkungsmassnahmen der Swissgrid können die Systemdienstleistungstarife SDL um 40% von aktuell 0.77 auf 0.46 Rappen pro Kilowattstunde ab 2012 gesenkt werden.

Ausführliche Informationen zum Thema Systemdienstleistungen sind im Internet auf der Homepage der Swissgrid www.swissgrid.ch verfügbar.

Kostendeckende Einspeisevergütung

Am 23. März 2007 hat das Parlament im Zuge der Verabschiedung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) auch das Energiegesetz (EnG) revidiert. Das revidierte Energiegesetz schreibt vor, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 um mindestens 5400 GWh zu erhöhen. Es enthält dazu ein Paket von Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zur Förderung der Effizienz im Elektrizitätsbereich. Hauptpfeiler ist dabei die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien. Jährlich sollen dafür aktuell rund 320 Millionen Franken zur Verfügung stehen. Zur Zeit sind jedoch im Zusammenhang mit der von Bundesrat und Parlament beschlossenen Energiewende auf politischer Ebene zahlreiche Vorstösse und Diskussionen im Gange, den KEV-Deckel anzuheben oder sogar aufzuheben. Damit sollen auch die zahlreichern hängigen KEV-Gesuche, insbesondere für Fotovoltaikanlagen, welche momentan durch die bereits aufgebrauchten Fördergelder auf der in der Warteliste sind, realisiert werden können. Die Aufhebung oder Erhöhung des KEV-Deckels hat dann aber zukünftig auch eine möglicherweise massive Erhöhung der KEV-Abgabe zu Folge

Die kostendeckende Vergütung ist für folgende Technologien vorgesehen: Wasserkraft (bis 10 Megawatt MW), Photovoltaik, Windenergie, Geothermie, Biomasse und Abfälle aus Biomasse. Die Vergütungstarife für Elektrizität aus erneuerbaren Energien wurden anhand von Referenzanlagen pro Technologie und Leistungsklasse festgelegt. Die Vergütungsdauer beträgt je nach Technologie 20 bis 25 Jahre. Wer sich für die kostendeckende Einspeisevergütung entscheidet, kann seine Elektrizität nicht gleichzeitig auch als "grünen Strom" am freien Ökostrommarkt verkaufen.

Die Bestimmungen über die kostendeckende Einspeisevergütung sind in der geänderten Energieverordnung (EnV) geregelt und sind am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Von der Einspeisevergütung können Anlagen profitieren, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen worden sind. Die Anmeldung für solche Anlagen ist seit Mai 2008 bei der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid) möglich sein. Details zum Anmeldeverfahren können bei Swissgrid angefordert werden.

Weitere Informationen zur KEV erhalten Sie zum Beispiel bei Bundesamt für Energie (BFE) im Internet unter www.bfe.admin.ch.

Gewässerschutz

Am 1. Januar 2011 ist das geänderte Gewässerschutzgesetz (GSchG) in Kraft getreten. Es legt fest, dass Fliessgewässer und Seen in der Schweiz naturnaher werden müssen und definiert Massnahmen und Verantwortlichkeiten.

Zentrale Elemente dieser Massnahmen sind:

- die Pflicht zur Ausscheidung des nötigen Gewässerraums durch die Kantone,
- die Pflicht zu strategischer Planung und konsequenter Umsetzung von Revitalisierungen durch die Kantone,
- die Reduktion der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung in den Bereichen Schwall/Sunk, Geschiebehalt und Fischgängigkeit (Planung durch die Kantone, Umsetzung durch die Kraftwerksbetreiber).

In Bezug auf die Sanierungsmassnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen durch die Wasserkraftnutzung (Schwall und Sunk, Störung des Geschiebehalt im Gerinne des betreffenden Fliessgewässers, Unterbrechung der Fischwanderung) hat das Parlament beschlossen, dass diese Massnahmen die erworbenen Rechte und die Produktion nicht einschränken dürfen. Vorgesehen sind in erster Linie sogenannte bauliche Massnahmen, beispielsweise die Errichtung von Ausgleichsbecken zur Milderung der Auswirkungen von Schwall und Sunk. Die Kraftwerksbetreiber werden dafür über einen Zuschlag von 0,1 Rappen pro Kilowattstunde (Rp/kWh) auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze entschädigt, der von den Konsumentinnen und Konsumenten bezahlt wird. Mit dieser Abgabe werden jährlich knapp 50 Millionen Franken zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen zum Thema Gewässerschutz sind im Internet auf der Homepage des Bundesamtes für Umwelt BAFU <http://www.bafu.admin.ch/gewaesserschutz/> erhältlich.

4. Einführung Kalenderjahr für Strom- und Wasserrechnung

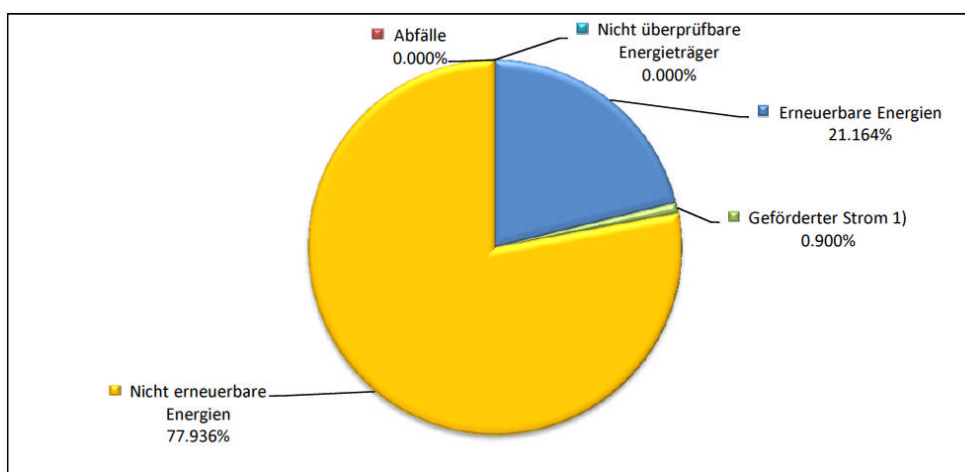
Im Stromversorgungsgesetz (StromVG) wurde festgelegt, dass ab 1.1.2009 die Tarife und die betriebswirtschaftlichen Grundlagen für deren Berechnung auf dem Kalenderjahr basieren müssen. Bis 2009 wurde in Hunzenschwil, wie bis damals in der Strombranche üblich, der Strom- und Wasserverbrauch im hydrologischen Jahr (1.10. - 30.9.) verrechnet und die Buchhaltung mit der Gemeinderechnung nach Kalenderjahr abgeschlossen.

Seit 2009 wird jedoch auch die Elektrizitätsversorgung Hunzenschwil von der AEW Energie AG im Kalenderjahr beliefert. Die Gemeinde Hunzenschwil hat deshalb 2010 für das Elektrizitätswerk und die Wasserversorgung die Verbrauchsmessung und -Abrechnung im Kalenderjahr eingeführt. Die Zähler für Kleinkunden im Tarif KN werden seither, statt wie früher im März und September, im Juni und Dezember abgelesen und halbjährlich verrechnet.

Grosskunden in den Tarifen GN und GH werden vierteljährlich abgelesen und verrechnet.

5. Herkunft des Stromes und Naturstromprodukte

Seit 2006 müssen alle Lieferanten von Elektrizität gemäss Energiegesetz die Herkunft und Zusammensetzung des gelieferten Stromes deklarieren und mit der Stromkennzeichnung ihren "Strom-Mix" den Kunden und Kundinnen jährlich mitteilen. Die Endverbraucher erhalten mit der Kennzeichnung die Möglichkeit, den an sie gelieferten Strom nach qualitativen Kriterien zu bewerten. Die Deklaration wird einmal pro Jahr zusammen mit der Stromrechnung an alle Endkunden abgegeben. Aktuell sind rund 20% des in Hunzenschwil abgegebenen Stromes mit erneuerbaren Energien produziert, zum überwiegenden Anteil aus Wasserkraft. Die anderen 80% sind hauptsächlich Kernenergie.







Stromkennzeichnung TBH-EV 2010

Sie haben jedoch die Möglichkeit Ihren persönlichen Strom-Mix selber zu beeinflussen. Die Elektrizitätsversorgung Hunzenschwil wird ihren Kunden dafür ab 2012, als Ergänzung zum Aargauer Naturstrom des Vereins Aargauer Naturstrom, ein neues Naturstromprodukt anbieten:

Hunzenschwiler Naturstrom Naturemade

Die Niederspannungs-Strombezügler haben in den Tarifgruppen KN und GN neu je 3 Tarifoptionen:

STROMPRODUKTE				
		KN/GN-12 naturstrom	KN/GN-12 naturstrom+	KN/GN-12 classic
				
Qualität	Herkunft			
Sonnenenergie	Schweiz	2 %	4 %	
Windenergie	Schweiz	1 %	2 %	
Biomasse	Schweiz	2 %	4 %	
Wasserkraft	Schweiz	95 %	90 %	21 %
Kernenergie	Schweiz und Ausland			78 %
Geförderter Strom	Schweiz			1 %
Label				

Zum bisherigen Normaltarif – als Tarifoption „classic“ bezeichnet – kommen neu die Naturemade-Produkte „naturstrom“ und „naturstrom+“ hinzu. Mit dem Bezug über einen der beiden „naturstrom“-Tarife beziehen Sie Ihren Strom, mit dem in der obigen Tabelle aufgeführten Mix, komplett aus erneuerbaren Energien

Die Produkte Naturemade-Basic und Naturemade-Star werden durch den Verein für umweltgerechte Energie VUE zertifiziert. Der VUE ist ein Verein in der Schweiz, welcher eine breite Abstützung hat. Im VUE und seinem Vorstand sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen (z.B. WWF, pro natura, Konsumenten-Forum kf), Verbände erneuerbarer Energien (z.B. Swissolar), Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie (z.B. Swisscom) sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten. Seine Qualitätslabel erteilt der VUE erst nach eingehender Prüfung.

Weitere Infos zum VUE und den Naturemade-Produkten sind unter www.naturemade.ch erhältlich.

Elektrizitätsversorgung

Der Produktwechsel ist auf Beginn einer Abrechnungsperiode, 1. Januar oder 1. Juli, möglich. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt jeweils einen Monat auf das Ende einer Abrechnungsperiode.

Der Hunzenschwiler Naturemade-Naturstrom soll den bisherigen, mässig erfolgreichen, Axpo-Naturstrom ablösen. Gemeinderat und Elektrizitätswerk sind überzeugt, damit einen breiteren Kundenkreis zum Bezug von *Strom ohne Kernenergie- und CO₂-Anteil* zu animieren.

Der Gemeinderat Hunzenschwil hat bereits entschieden, ab 2012 sämtliche öffentlichen Gebäude und Gemeindebetriebe sowie die Strassenbeleuchtung mit *naturemade*-Naturstrom zu betreiben. Die Einwohnergemeinde als Stromkonsument wird damit ab nächstem Jahr ihren gesamten Verbrauch mit Strom aus erneuerbaren Energien decken.

Verein Aargauer Naturstrom

Als Mitglied im Verein Aargauer Naturstrom (ANS) kann die Elektrizitätsversorgung Hunzenschwil, als Alternative zu den Naturemade-Produkten, auch das Produkt „Aargauer Naturstrom“ empfehlen. Mit Solarstrom, Biogasstrom und Strom aus Kleinwasserkraftwerken fördert das Programm direkt die umweltschonende Stromproduktion **in unserer Region** mit Beiträgen an die Produzenten für Produktion und Investition von Naturstromanlagen. In Hunzenschwil sind zur Zeit 2 Photovoltaikanlagen in Betrieb, welche ihre Stromproduktion über den ANS vermarkten.

Als Kunde der Elektrizitätsversorgung Hunzenschwil erhalten Sie 2-mal jährlich die Kundenzeitschrift des ANS mit einem Einzahlungsschein-Bogen zugestellt. Damit können Sie die darin angebotenen Naturstromprodukte mit einer Einzahlung direkt an den Verein Aargauer Naturstrom unterstützen und den Anteil erneuerbarer Energien an Ihrem persönlichen Strom-Mix erhöhen.

Neu wird der ANS über das bestehende Internetportal naturstromboerse.ch ab 2012 den direkten Bezug von erneuerbarer Energie aus der Region anbieten. Das innovative Prinzip der Naturstrombörse, ermöglicht den Stromverbrauchern die individuelle Wahl ihrer Naturstromproduzenten aus der Region nach dem Grundsatz „Naturstrom vom Nachbarn“. Per Mausklick kann man erneuerbare Energie kaufen: Auf www.naturstromboerse.ch treffen Naturstromproduzenten und interessierte Verbraucher aufeinander. Mittels der interaktiven Karte findet der Verbraucher Naturstromproduzenten aus seiner Nachbarschaft und kann dort grünen Strom einkaufen. Die Naturstrombörse fördert so die nachhaltige Produktion von umweltfreundlichem Strom aus der Region und passt hervorragend zum Leitbild ANS.

Die bisherige Mittelbeschaffung mit dem Tranchenmodell (25.- oder 50.- Einzahlungsscheine, abgegeben 2 x jährlich als Rechnungsbeilage zusammen mit der ANS-Zeitschrift) bleibt bestehen. Die Einwohnergemeinde Hunzenschwil bezieht seit 2011 den Strom für die Weihnachtsbeleuchtung vom ANS.

Weitere Informationen zum Verein Aargauer Naturstrom sind im Internet auf www.agnaturstrom.ch erhältlich.

6. Fragen, Auskünfte, Beratungen

Für Fragen, Auskünfte oder Beratungen stehen die Technischen Betriebe Hunzenschwil gerne zur Verfügung.

Technische Betriebe Hunzenschwil
Stationsweg 12
5502 Hunzenschwil

Telefon Büro Elektrizitätsversorgung 062 889 03 45
Telefon Gemeindekanzlei 062 889 03 33
Telefon Finanzverwaltung 062 889 03 20
www.hunzenschwil.ch
tkh@hunzenschwil.ch

Quellen: TBH-EV, BFE, BAFU, VSE, Swissgrid